Kirchliche Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin

Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf das Bundesrecht zur beruflichen Vorsorge sowie die Stiftungsurkunde der Kirchlichen Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin vom 17.06.1992, das folgende

Rückstellungsreglement (RRegl)

Art. 1 Zweck

- 1.1 Dieses Reglement bestimmt die Regeln zur Bildung von technischen Rückstellungen, die der Stiftungsrat gemäss Art. 48e BVV2 festzulegen hat.
- 1.2 Die Regeln zur Bildung der Wertschwankungsreserve sind im Anlagereglement der Pensionskasse festgelegt.

Art. 2 Technische Grundlagen und technischer Zinssatz

- 2.1 Die zur Berechnung der technischen Rückstellungen und des Vorsorgekapitals Rentner vom Stiftungsrat festgelegten technischen Grundlagen und der technische Zinssatz sind jeweils im Anhang der Jahresrechnung aufgeführt.
- 2.2 Die bei Verwendung von Periodentafeln notwendige Verstärkung für die zunehmende Lebenserwartung wird nicht als technische Rückstellungen geführt, sondern direkt im Vorsorgekapital Rentner berücksichtigt.

Art. 3 Bildung der technischen Rückstellungen

- 3.1 Die technischen Rückstellungen werden, basierend auf Empfehlungen der Experten für berufliche Vorsorge, nach anerkannten Grundsätzen gebildet.
- 3.2 Die technischen Rückstellungen der Pensionskasse umfassen:
 - a) eine Versicherungsrisikorückstellung für die aktiven Versicherten;
 - b) technische Rückstellungen für künftige Umwandlungsverluste.
 - Bei Bedarf werden weitere technische Rückstellungen, mit entsprechender Anpassung dieses Reglementes, gebildet.

Art. 4 Versicherungsrisikorückstellung aktive Versicherte

- 4.1 Zur Deckung der Versicherungsrisiken Invalidität und Tod der aktiven Versicherten wird solange eine Versicherungsrisikorückstellung gebildet, als die Pensionskasse auf eine teilweise oder vollständige Rückversicherung der Versicherungsrisiken verzichtet.
- 4.2 Die Versicherungsrisikorückstellung (kaufmännisch auf ganze CHF 10'000 gerundet) entspricht im Minimum dem unteren Grenzbetrag von 3% und im Maximum dem oberen Grenzbetrag von 10% der jeweils gemäss Jahresabschluss ausgewiesenen versicherten Jahresverdienstsumme der aktiven Versicherten.
- 4.3 Sie basiert auf dem Stand Ende des Vorjahres und wird jährlich per 31.12. des Berichtsjahres grundsätzlich um die Hälfte aller gemäss Jahresabschluss effektiv verbuchten Risiko- und Verwaltungsbeiträge (Jahres-Risikobeitrag, kaufmännisch auf ganze CHF 10'000 gerundet) erhöht. Gleichzeitig werden die im Berichtsjahr abgeschlossenen neuen und geänderten Risikoleistungen aus Invalidität und Tod von aktiven Versicherten mit ihrem Barwert (einzeln kaufmännisch auf ganze CHF 10'000 gerundet) auf die Versicherungsrisikorückstellung gebucht.

4.4 Wenn der nach diesen Buchungen resultierende Saldo der Versicherungsrisikorückstellung den unteren Grenzbetrag unterschreitet, wird die Differenz zu Lasten der Wertschwankungsreserve bzw. freien Mittel oder Unterdeckung aufgestockt. Umgekehrt bewirkt der Teil der Versicherungsrisikorückstellung, der den oberen Grenzbetrag übersteigt, eine erfolgswirksame Verbesserung des Jahresergebnisses.

Art. 5 Technische Rückstellungen für künftige Umwandlungsverluste

- 5.1 Solange die reglementarischen Umwandlungssätze zur Berechnung der neuen Altersrenten höher sind als die versicherungstechnischen Umwandlungssätze, entstehen Umwandlungsverluste. Sie entsprechen der Differenz zwischen den beim Altersrücktritt bzw. bei der Ablösung von temporär laufenden Invalidenrenten verrenteten Sparguthaben und dem Barwert der daraus neu zu bilanzierenden Altersrenten. Dafür werden technische Rückstellungen für künftige Umwandlungsverluste gebildet.
- 5.2 Die technischen Rückstellungen für künftige Umwandlungsverluste entsprechen der Summe der einzeln berechneten Umwandlungsverluste der jeweils 10 nächsten Jahre, für den Bestand der aktiven Versicherten und temporär laufenden Invalidenrenten, unter folgenden Annahmen:
 - a) Altersrentenbeginn mit Vollendung des 65. Altersjahres; bei noch älteren aktiven Versicherten werden Alter und Umwandlungssatz auf Alter 65 zurückgesetzt;
 - b) Projektion der Sparguthaben, ohne Lohnerhöhungen, mit jährlich 1.0% Zins (Realzins);
 - c) Alterskapitalbezugsquote (kaufmännisch auf ganze Promille gerundet) aufgrund der Erfahrungswerte aus dem Total aller beim Altersrücktritt vorhanden gewesenen Sparguthaben und Ablösungen der temporär laufenden Invalidenrenten durch Altersleistungen der jeweils 3 letzten Jahre;
 - d) versicherungstechnischer Umwandlungssatz im Alter 65 gemäss dem folgenden Art. 5.3.
- 5.3 Der versicherungstechnische (gemischte) Umwandlungssatz im Alter 65 basiert auf:
 - a) den technischen Grundlagen der Pensionskasse gemäss Art. 2.1;
 - b) der gemäss Vorsorgereglement anwartschaftlichen Ehegattenrente;
 - c) der Sparguthabenaufteilung aller ab 55-jährigen aktiven Versicherten, je separat für Männer verheiratet und nicht verheiratet sowie Frauen verheiratet und nicht verheiratet.
 - Bei Verwendung von Periodentafeln wird der versicherungstechnische Umwandlungssatz aufgrund der erwarteten weiteren Zunahme der Lebenserwartung um 0.02 Prozentpunkte pro Differenzjahr zwischen Pensionierungsjahr und dem der Periodentafel zugrunde liegenden Basisjahr reduziert.
- 5.4 Bei der Berechnung der erwarteten Umwandlungsverluste für die temporär laufenden Invalidenrenten wird ebenfalls der versicherungstechnische (gemischte) Umwandlungssatz im Alter 65 gemäss Art. 5.3 verwendet.

Art. 6 Inkrafttreten und künftige Reglementsänderungen

Dieses Rückstellungsreglement tritt per 31.12.2016 in Kraft. Es kann im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen durch den Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Schwyz, 06.04.2016 Kirchliche Pensionskasse Urschweiz-Glarus-Tessin

Der Stiftungsratspräsident: Der Vizepräsident:

Bruno Schwiter Daniel Corvi